

Unterhalt/ Grundsätze

Unterhaltspflichten können gegenüber mehreren Personen bestehen. Das Gesetz begründet Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, dem Ehegatten, den Eltern sowie schließlich auch gegenüber dem nichtehelichen Elternteil. Für die Höhe des Unterhalts sind einerseits Bedarf und Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten, andererseits die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten ausschlaggebend. Der Berechtigte kann von dem Verpflichteten Auskunft über dessen Einkommensverhältnisse verlangen und die Vorlage der entsprechenden Belege einfordern.

Hinweis!

Für die Vergangenheit besteht ein Anspruch auf rückständigen Unterhalt erst ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Unterhaltsverpflichtete zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs zur Auskunftserteilung aufgefordert worden ist. (§ 1613 Abs. 1 BGB).

Die frühzeitige Geltendmachung verhindert den mit Zeitablauf drohenden Rechtsverlust!

Verheirate Partner

Verheiratete Partner sind sich wie Eheleute wechselseitig zum Unterhalt verpflichtet. Die Ausführungen zum Ehegattenunterhalt gelten entsprechend auch für verheiratete Partner.

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft steht wechselseitig kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch zu.